Art. 39 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für eine Fachlaufbahn wird bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene erworben durch

1. einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule, einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Diplom- oder Bachelorabschluss einer Berufsakademie in einem für die jeweilige Fachlaufbahn und den vorgesehenen Verwendungsbereich fachlich geeigneten Studiengang und

2. eine hauptberufliche Tätigkeit (Abs. 3) nach Abschluss des Studiums von mindestens drei Jahren.

(2) Die Qualifikation für eine Fachlaufbahn wird bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene erworben durch

1. einen in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 geforderten Abschluss in einem für die jeweilige Fachlaufbahn und den vorgesehenen Verwendungsbereich fachlich geeigneten Studiengang und

2. eine hauptberufliche Tätigkeit (Abs. 3) nach Abschluss des Studiums von mindestens drei Jahren, bei zusätzlichem Nachweis der Promotion von mindestens zwei Jahren nach der Promotion.

(3) [1]Die hauptberufliche Tätigkeit muss

1. nach ihrer Fachrichtung der für den Qualifikationserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung, der Fachlaufbahn und dem beabsichtigten Verwendungsbereich, auch hinsichtlich Bedeutung und Schwierigkeit, entsprechen und

2. im Hinblick auf die Aufgaben des Verwendungsbereichs in der angestrebten Fachlaufbahn die Fähigkeit zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen haben.

[2]Ein Jahr der hauptberuflichen Tätigkeit soll auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst entfallen. [3]Art. 15 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. [4]Soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, kann die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde abweichende Regelungen treffen. [5]Wird als Bildungsvoraussetzung ein Studienabschluss aus dem Studienbereich Informatik verlangt und nachgewiesen, kann bei einer Entscheidung gemäß Satz 4 auf die hauptberufliche Tätigkeit ganz oder teilweise verzichtet werden.